



Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 09. Mai 2017	2
Einladung zur Sitz des Ausschusses für Bildung, Kultur und Jugend am 11. Mai 2017	3
Haushaltssatzung des Landkreises Rostock für die Haushaltsjahre 2017 und 2018..	4
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Herrn Fütterer	9
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Herrn Schnabel.....	10
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ Warin	11

Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock
Landrat Sebastian Constien
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-0
info@lkros.de

Redaktion: Büro des Landrates
Kay-Uwe Neumann
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-12002
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter
<http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

Nächste Ausgabe: 12. Mai 2017 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:10. Mai 2017)

Bezugsmöglichkeiten

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



**Kreistag Landkreis Rostock
Haushalts- und Finanzausschuss**

Güstrow, den 27.04.2017

**Einladung zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am
09. Mai 2017**

Die nächste Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses findet am

Dienstag, den 09. Mai 2017

statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Raum 3.111, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der fristgemäßen Ladung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls vom 28.03.2017
4. Antrag Fraktion DIE LINKE vom Kreistag 15.03.2017: Erarbeitung eines Maßnahmeplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis (Drucksache Nr.: VI-190-2017) sowie Änderungsantrag des Kreistagsmitglieds Herrn Wehrmann
5. Sonstiges

gez. Dr. Erwin Kischel
Ausschussvorsitzender



Kreistag Landkreis Rostock
Ausschuss für Bildung, Kultur und Jugend

Güstrow, den 26.04.2017

Einladung zur Sitz des Ausschusses für Bildung, Kultur und Jugend am 11. Mai 2017

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Jugend findet am

Donnerstag, den 11. Mai 2017

statt.

Beginn: 17:00 Uhr

**Tagungsort: Landschulmuseum Göldenitz, Am See 7, 18196
Dummerstorf**

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 30.03.2017
4. Vorstellung des Landschulmuseums Göldenitz, Frau Groth
5. Antrag Fraktion DIE LINKE vom Kreistag 15.03.2017: Erarbeitung eines Maßnahmeplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis (Drucksache Nr.: VI-190-2017) sowie Änderungsantrag Kreistagsmitglied Herr Wehrmann
6. KULTUR: Beratung der zurückgestellten Anträge für die Kulturförderung 2017
7. Sonstiges

gez. Dittmar Brandt
Ausschussvorsitzender



Haushaltssatzung des Landkreises Rostock für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 120, 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 26.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	311.022.400 EUR	318.087.200 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	317.102.000 EUR	317.911.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-6.079.600 EUR	175.400 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	65.100 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.096.400 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.031.300 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-7.110.900 EUR	175.400 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	65.100 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	7.176.000 EUR	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR	175.400 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	308.472.800 EUR	315.031.300 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	310.434.500 EUR	310.230.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.961.700 EUR	4.800.600 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR



c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	208.161.800 EUR	7.635.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	208.161.800 EUR	7.635.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-8.619.500 EUR	-1.947.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 30.800.000 EUR in 2017 und 31.500.000 EUR in 2018.

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 36,69 v. H. (2017) und 39,50 v.H. (2018) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.028,170 (2017) und 1.028,170 (2018) Vollzeitäquivalente (VzÄ).



§ 7 Eigenkapital*

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt 38.302.332,26 EUR.

§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Die Ansätze für die Bewirtschaftung der Schulen und anderen Liegenschaften, mit Ausnahme der Liegenschaften des Teilhaushaltes Integration und Unterbringung (Kontenart 522 – Aufwendungen für Energie/Wasser/Abwasser/Abfall und 523 – Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie Konto 5621 – Aufwendungen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen) bilden einen gesonderten Deckungskreis gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg – soweit sie durch das Amt für Service und Gebäudemanagement bewirtschaftet werden. Das gilt auch für die Ansätze für Gebäudeversicherungen (Konto 56411) und für sonstige Versicherungen (Konto 56419).
5. Die Ansätze für die Aufwendungen des Produktes Fleischhygiene Schlachthof Teterow (1240300) bilden einen gesonderten Deckungskreis gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Dies gilt für Ansätze der Auszahlungen im genannten Produkt entsprechend.

** Auskünfte zum Stand des Eigenkapitals ab 2013 können derzeit aufgrund fehlender Jahresabschlüsse noch nicht abschließend erteilt werden.*

6. Die Ansätze der Aufwendungen für die Weiterreichung der Landesmittel in den Produkten Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (3610001) und Förderung von Kindern in Tagespflege (3610002) bilden einen gesonderten Deckungskreis gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Dies gilt für Ansätze der Auszahlungen für die Weiterreichung der Landesmittel in den genannten Produkten entsprechend.



7. Die unter 2 – 7 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im jeweiligen Teilhaushalt auszunehmen.
8. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
9. Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Teilhaushalt ab einem Wert von 50.000 € einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.
10. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
11. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.
12. Gem. § 15 Abs.1 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen für die folgenden Bereiche für übertragbar erklärt:
 - Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen Gebäude (Konto 5231/7231)
 - Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Konto 5233/7233)
 - Datenverarbeitung (Konto 5624/7624)
13. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
14. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend (§ 13 Abs. 2 und 4 GemHVO-Doppik).





Güstrow, den 28.04.2017

Landrat

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltsatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltsatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.05.2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

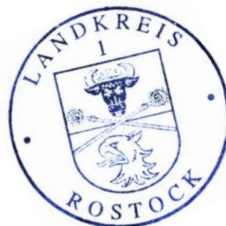
Die Haushaltsatzung 2017/2018 des Landkreises Rostock mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 08.05.2017 bis zum 09.06.2017 für jeden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung im Hauptsitz Güstrow, Am Wall 3-5, Amt für Finanzen und Controlling, Zimmer 3135 und in der Außenstelle Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, Amt für Finanzen und Controlling, Zimmer 2 a während der Sprechtage

Dienstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und
von 13.30 bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und
von 13.30 bis 17.00 Uhr

aus.

(Unterschrift)
Landrat





Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Herrn Fütterer

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr.1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung bekannt gegeben.

Der an	Bernhard Ludwig Fütterer
geboren am	14.07.1976
zuletzt wohnhaft in	Hageböcker Straße 107 18273 Güstrow
gerichtete Bescheid	Untersagung des Betriebes eines Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr
vom	20.03.2017
Aktenzeichen	III 65.2.59 LRO-F151

des Landrates des Landkreises Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock, Sachgebiet Straßenverkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, 18209 Bad Doberan, Am Waldrand 3, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S.6 VwVfG M-V).

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird.

Im Auftrag



Freier
Sachgebietsleiter



Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Herrn Schnabel

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr.1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung bekannt gegeben.

Der an	Holger Schnabel
geboren am	13.06.1961
zuletzt wohnhaft in	Görzhausen 1 17166 Hohen Demzin OT Görzhausen
gerichtete Bescheid	Untersagung des Betriebes eines Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr
vom	15.03.2017
Aktenzeichen	11165.2.59 TET- E 11

des Landrates des Landkreises Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock, Sachgebiet Straßenverkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, 18209 Bad Doberan, Am Waldrand 3, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S.6 VwVfG M-V).

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird.

Im Auftrag


Freier
Sachgebietsleiter



Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ Warin

Entsprechend der gesetzlichen Unterhaltungspflicht für Gewässer II. Ordnung veranlasst der Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“ in seinem Verbandsgebiet folgende Maßnahmen:

1. Böschungs- und Sohlkrautung vom 15. Juli bis 31. Dezember 2017,
2. erforderliche Grundräumung und Holzung vom 1. Oktober 2017 bis 1. März 2018.

Allen Grundstückseigentümern, Nutzern und Fischereiberechtigten wird hiermit die Möglichkeit auf Anhörung zur mündlichen und schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in unseren Diensträumen in **19417 Warin, Wald-Eck 7 (GTZ), Tel. 038482/22216, 22241, Fax 038482/22245** gewährt.

gez. Ohlendorf
Verbandsvorsteher